

**Prüfungsordnung
für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang
zum Master of Arts
im Fach Diakoniewissenschaft (Diaconical Science)**

der Universität Heidelberg,
der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt,
der Evangelischen Fachhochschule Freiburg und
der Evangelischen Fachhochschule Reutlingen-Ludwigsburg,

vom 28. Februar 2007

Inhalt**I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gemeinsamer Ausschuss
- § 3 Zweck des Studiums und der Masterprüfung
- § 4 Abschlussgrad
- § 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende und Beisitzende
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

II. Prüfungen

- § 9 Arten der Prüfungsleistungen
- § 10 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 11 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 12 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung
- § 14 Zulassungsverfahren
- § 15 Masterarbeit
- § 16 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 17 Vortrag und Disputation über die Masterarbeit
- § 18 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 19 Gesamtnote
- § 20 Bestehen und Nichtbestehen
- § 21 Wiederholungen und Fristen
- § 22 Zeugnis
- § 23 Urkunde

III. Externenprüfung

- § 24 Externenprüfung

IV. Gemeinsame Vorschriften und Schlussbestimmungen

- § 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Belehrungspflicht
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 28 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang Diakoniewissenschaft, der in Kooperation zwischen der Universität Heidelberg und den Evangelischen Fachhochschulen in Darmstadt, Freiburg und Ludwigsburg angeboten wird.

(2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung erstellen die beteiligten Hochschulen einen Studienplan. Der Studienplan regelt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklungen und Anforderungen der beruflichen Praxis und enthält die inhaltliche Beschreibung der Prüfungsgebiete.

(3) Die Zulassung zum Studium wird durch die beteiligten Hochschulen in der Zulassungs- bzw. Einschreibeordnung geregelt.

§ 2 Gemeinsamer Ausschuss

(1) Für die Organisation und Durchführung des Studiengangs können die beteiligten Hochschulen einen Gemeinsamen Ausschuss bilden.

(2) Das Nähere zur Besetzung und den Aufgaben des Gemeinsamen Ausschusses regeln die zuständigen Gremien der beteiligten Hochschulen durch gleichlautende Beschlüsse.

§ 3 Zweck des Studiums und der Masterprüfung

(1) Gegenstand des Studiengangs Diakoniewissenschaft ist das Erlangen und Vertiefen von führungsrelevanten Kenntnissen und Kompetenzen in den Bereichen Sozial- und Humanwissenschaften, Diakoniewissenschaft und Theologie sowie Sozialmanagement. Die Studieninhalte betreffen neben der Vermittlung von Fachkenntnissen in besonderem Maße die interdisziplinären Aspekte verantwortlichen Handelns in den Arbeitsfeldern der Diakonie und der freien Wohlfahrtspflege. Der Studiengang berücksichtigt die interkulturellen und interreligiösen Aspekte sozialen Handelns und vereint sowohl Praxisnähe als auch Wissenschaftsbezug.

(2) Die Prüfung zum „Master of Arts“ soll den Nachweis erbringen, dass die Studierenden zur qualifizierten Berufsausübung befähigt sind. Mit der Prüfung soll im Einzelnen festgestellt werden, ob die Studierenden die notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben haben, komplexe Zusammenhänge inner-

halb der einzelnen Fachgebiete und zwischen den Disziplinen zu durchdringen und die Fähigkeit besitzen, die berufsspezifischen, wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden selbständig anzuwenden.

§ 4 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird durch die beteiligten Hochschulen der akademische Grad „Master of Arts“ mit der Abkürzung „M.A.“ verliehen mit dem Diploma Supplement „in diaconical Science“.

§ 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst fünf Semester. Sie enthält auch die Zeiten für die Prüfungen sowie für die Erstellung der Master-Arbeit. Der Studienverlauf ist dem Anhang zu entnehmen.
- (2) Das Studium wird in berufsbegleitender Form angeboten.
- (3) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Masterabschluss erforderlichen Leistungen entspricht 120 Credits.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er ist für die Entscheidung in Prüfungssachen zuständig.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören folgende sechs Mitglieder an:
 - a. je ein Professor oder eine Professorin von jeder der vier beteiligten Hochschulen. Eine der Professorinnen oder einer der Professoren wird zum vorsitzenden Mitglied bestimmt. Er oder sie führt die Bezeichnung Studiengangsleiter oder Studiengangsleiterin
 - b. eine Studentin/ein Student des Studiengangs,
 - c. ein Vertreter/Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiter.
- (3) Je ein Mitglied nach Abs. 2 Buchstabe a. wird vom Fakultätsrat der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg und von den zuständigen Fachbereichsräten der beteiligten Fachhochschulen bestellt. Das Mitglied nach Abs. 2 Buchstabe b. und das Mitglied nach Abs. 2 Buchstabe c. wird jeweils von den zuständigen Gremien der beteiligten Hochschulen in gleichlautenden Beschlüssen bestellt. Die Bestellung der Mitglieder des Prüfungsausschusses kann dem Gemeinsamen Ausschuss nach § 2 übertragen werden.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden für zwei Jahre bestellt mit Ausnahme des studierenden Mitglieds, das auf ein Jahr bestellt wird und nur beratende

Stimme hat. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(5) Der Prüfungsausschuss legt die Art der studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß § 9 Abs. 2 vor Beginn eines jeden Studienjahrganges fest. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

(6) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied zur Erledigung übertragen. Dieses unterrichtet frühestmöglich den Prüfungsausschuss über die getroffenen Entscheidungen.

(7) Der Prüfungsausschuss berät und beschließt in nicht-öffentlicher Sitzung. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn jeweils das vorsitzende Mitglied und drei weitere Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefällt; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag.

(8) Das vorsitzende Mitglied führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor und leitet sie. Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind sämtliche Mitglieder durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses rechtzeitig einzuladen. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll geführt.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Abs. 2 Buchstabe a. berichten den zuständigen Gremien ihrer Hochschule regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, die Verteilung der Noten sowie die Zahl der erteilten Grade. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung im Weiterbildungsstudiengang.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Soweit sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(11) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende. Die Studierenden können zwei Prüfende für die Betreuung und Begutachtung der Masterarbeit vorschlagen. Auf die Befolgung dieses Vorschlags besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Zur Abnahme von Prüfungen und zu Betreuenden der Masterarbeit sind in der Regel nur Professoren oder Professorinnen, Hochschul- und Privatdozenten oder Hochschul- und Privatdozentinnen sowie wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen befugt, denen der Fakultäts- bzw. Fachbereichsrat nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen hat. Wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise bestellt werden, wenn nicht genug sonstige Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.

(3) Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben.

(4) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden, die Meldefristen zu den Prüfungen sowie die Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

(5) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 6 Abs. 10 entsprechend.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen erbracht wurden und nachgewiesen werden, können bis zur Hälfte der nach § 5 Abs. 3 geforderten Zahl an Credits angerechnet werden. Von der Anerkennung ausgenommen ist die Master-Arbeit.

(2) Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus dem als Zugangsvoraussetzung geforderten Erststudium können nicht angerechnet werden.

(3) Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem Master-Studiengang im Fach Diakoniewissenschaft an einer Universität, Fachhochschule, Gesamthochschule, Kirchlichen Hochschule oder Pädagogischen Hochschule werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(4) Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dieser Prüfungsordnung und der Studienordnung im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(5) Für Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und Berufsakademien gelten Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 3 und 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung erfolgt auf schriftlichen Antrag. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(8) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

II. Prüfungen

§ 9 Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. die studienbegleitend in den jeweiligen Modulen zu erbringenden schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen
2. die Master-Arbeit
3. Vortrag und Disputation über die Master-Arbeit

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 Nummer 1 werden erbracht in Form von Klausurarbeiten, Hausarbeiten, kurstypischen Arbeiten (z. B. Konzeptionsentwürfe, Fallanalysen).

(3) Mündliche Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 Nummer 1 werden erbracht in Form von Kolloquien, Referaten, Vorträgen.

(4) Machen Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Im Zweifel können weitere Nachweise angefordert werden. Es ist dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird.

§ 10 Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Außerdem dienen Modulprüfungen dem Nachweis von Medien- und Vermittlungskompetenz.

(2) Klausurarbeiten in den Modulen gemäß § 9 Abs. 1 Nummer 1 dauern 90 Minuten.

(3) In drei Modulen gemäß § 9 Abs. 1 Nummer 1, die vom Prüfungsausschuss festgelegt werden, besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Hausarbeit. Hausarbeiten werden nach Thema, Umfang, zeitlichem Rahmen und Ausführung vom Lehrenden festgelegt. Sie können als Einzelarbeit oder Gruppenarbeit von bis zu drei Studierenden gemeinsam angefertigt werden. Nach Maßgabe des bzw. der Lehrenden sind Hausarbeiten durch einen Fachvortrag zu ergänzen. Der Bearbeitungszeitraum für Hausarbeiten beträgt im Regelfall zwischen zwei und sechs Wochen.

(4) Werden schriftliche Prüfungsleistungen von mehreren Lehrenden gemeinsam gestellt, orientiert sich die Gewichtung der Anteile am Verhältnis der Credits der jeweiligen Lehrveranstaltungen.

(5) Die schriftlichen Prüfungsleistungen werden im Rahmen des jeweiligen Moduls abgelegt.

(6) Bei Hausarbeiten und kurstypischen Arbeiten hat die oder der Studierende bei der Abgabe zu versichern, dass sie oder er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Hilfsmittel benutzt hat. Der Abgabezeitpunkt der schriftlichen Hausarbeit ist aktenkundig zu machen. Wird die Hausarbeit oder kurstypische Arbeit nicht fristgemäß eingereicht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(7) Den Studierenden ist die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens nach sechs Wochen mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 11 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers (§ 7) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung wird vom Prüfungsausschuss festgelegt..

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich beim nächsten Prüfungstermin der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 12 Umfang und Art der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus

1. der erfolgreichen Teilnahme an den im Anhang entsprechend ausgewiesenen Modulen,
2. der Masterarbeit,
3. einem mündlichen Vortrag mit Disputation über die Masterarbeit.

(2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Module abgelegt und erfolgen schriftlich gemäß § 10 bzw. mündlich gem. § 11.

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung

(1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. wer das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von den zuständigen staatlichen Stellen in Baden Württemberg oder Hessen als gleichwertige anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt.
2. an einer der beteiligten Hochschulen für den Master-Studiengang im Fach „Diakoniewissenschaft“ eingeschrieben ist,
3. seinen Prüfungsanspruch im Master-Studiengang im Fach „Diakoniewissenschaft“ nicht verloren hat,

(2) Für die Zulassung zur Masterarbeit sind zusätzlich folgende Nachweise zu erbringen über

4. die *erfolgreiche* Teilnahme an den im Anhang entsprechend ausgewiesenen Modulen.

§ 14 Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist schriftlich an das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis über das Vorliegen der in § 13 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Master-Studiengang „Diakoniewissenschaft“ bereits eine Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise erbringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

(3) Aufgrund des Antrags entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in §13 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
3. die Studierende bzw. der Studierende die Masterprüfung im Studiengang „Diakoniewissenschaft“ endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren haben,
4. die Studierende bzw. der Studierende sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines gleichen Studienganges befindet.

§ 15 Masterarbeit (Thesis)

- (1) Mit der Master-Arbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in begrenzter Zeit ein Problem aus den Bereichen Diakoniewissenschaft und Sozialmanagement selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden lösen, die Ergebnisse schriftlich verständlich darstellen können.
- (2) Das Thema der Master-Arbeit wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ausgegeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet.
- (3) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn die individuellen Leistungen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und bewertbar sind.
- (4) Der Studierende bzw. die Studierende muss spätestens sechs Wochen nachdem die letzte Prüfungsleistung nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 bestanden wurde die Masterarbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung eines Themas der Masterarbeit bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses stellen. Hat der Studierende bzw. die Studierende die Frist versäumt, gilt die Master-Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat nachweislich die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (5) Das Thema kann nur einmal innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit und nur aus triftigen Gründen mit Einwilligung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden.

§ 16 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Bearbeitungsfrist von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt vier Monate. Thema und Aufgabenstellung sind so zu gestalten, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Auf Antrag der Studierenden kann der Prüfungsausschuss die Abgabefrist in begründeten Ausnahmefällen einmal um höchstens sechs Wochen verlängern. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten des Grundes für den Ausnahmefall beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu stellen. Diesem Antrag haben die Studierenden eine Stellungnahme der betreuenden Lehrperson beizufügen.
- (2) Die Masterarbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausführung beim Prüfungsausschuss einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß eingereicht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der oder die Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (3) Bei Abgabe der Thesis haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.
- (4) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfenden gemäß §7 Abs. 2 zu bewerten. Darunter soll die Lehrperson sein, die die Arbeit betreut hat; eine der beiden Lehrpersonen soll der Professorenschaft angehören. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. Bei Abweichungen von mehr als einer Note wird vom vorsit-

zenden Mitglied des Prüfungsausschusses eine dritte prüfende Person bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Master-Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Master-Arbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

(5) Die Zeit für die Bewertung der Masterarbeit soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(6) Die Masterarbeit (zusammen mit Vortrag und Disputation nach § 17) entspricht 20 Credits.

§ 17 Vortrag und Disputation über die Masterarbeit

(1) Die Studierenden stellen ihre Masterarbeit im Rahmen eines mündlichen Vortrags vor und verteidigen sie in einer anschließenden Disputation. Vortrag und Disputation dauern in der Regel zusammen 30 Minuten. Die Disputation findet vor einer Prüfungskommission statt, die sich wie folgt zusammensetzt:

1. die Prüfenden, die die Arbeit bewertet haben und
2. ein beisitzendes Mitglied.

(2) Vortrag und Disputation sollen in der Regel acht Wochen nach Abgabe der Arbeit stattfinden. Der Termin wird vom Prüfungsausschuss festgesetzt und dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor dem Beginn des Vortrags mitgeteilt.

(3) Über Vortrag und Disputation ist eine Niederschrift zu führen, die von den Prüfenden zu unterzeichnen ist.

(4) Die Note des Vortrags und der Disputation ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der beteiligten Prüfer bzw. Prüferinnen.

§ 18 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweils Prüfenden festgesetzt.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----|---|
| 1 = | sehr gut: eine hervorragende Leistung; |
| 2 = | gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = | befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = | ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = | nicht ausreichend: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung von Einzelleistungen können die Noten um 0,3 vermindert oder erhöht werden. Die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

- (3) Bei der Bildung von Noten und Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert
- | | |
|---------------------------------|-------------------------------|
| bis einschließlich 1,5 | die Note "sehr gut" |
| über 1,5 bis einschließlich 2,5 | die Note "gut" |
| über 2,5 bis einschließlich 3,5 | die Note "befriedigend" |
| über 3,5 bis einschließlich 4,0 | die Note "ausreichend" |
| über 4,0 | die Note "nicht ausreichend". |

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

- (5) Zur Ermittlung der Gesamtnote für das Master-Studium werden die Noten der einzelnen studienbegleitenden schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen, der Masterarbeit sowie von Vortrag und Disputation zunächst mit den jeweiligen ausgewiesenen Credits multipliziert. Die Summe der gewichteten Noten wird anschließend durch die Gesamtzahl der einbezogenen Credits dividiert.

- (6) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Note nach deutschem System einen ECTS-Grade gemäß folgender Berechnung:

A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %

Die Datenerhebung kann sich auf einen Prüfungstermin, ein Studienjahr oder auf mehrere Studienjahre beziehen. Die Grundlage der Daten wird bei der ECTS-Note ausgewiesen.

§ 19 Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote ergibt sich aus den Noten der mit den Credits gewichteten Module als gewogenes arithmetisches Mittel.
- (2) Nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma werden berücksichtigt.
- (3) Die Noten werden durch einen internationalen Umrechnungswert entsprechend dem ECTS-Handbuch ergänzt.

§ 20 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(2) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Master-of-Arts-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-of-Arts-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 21 Wiederholungen und Fristen

(1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an einer anderen Universität, Fachhochschule, Gesamthochschule, Kirchlichen Hochschule oder Pädagogischen Hochschule sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei Prüfungsleistungen zulässig. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.

(2) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens im darauf folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.

§ 22 Zeugnis

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten, das Thema der Masterarbeit und die Note der Masterarbeit, die Note von Vortrag und Disputation sowie die Gesamtnote der Masterprüfung.

(2) Das Zeugnis ist vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses sowie dem Dekan oder der Dekanin der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Ein „Diploma Supplement“ mit „transcript of records“ in englischer Sprache wird beigefügt. Das „Diploma Supplement“ enthält ergänzende Informationen, insbesondere über den individuellen Studienverlauf, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen.

§ 23 Urkunde

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhalten die Studierenden eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Mit ihr wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ beurkundet. Die Urkunde wird unterzeichnet von

- dem Dekan/der Dekanin der Theologischen Fakultät für die Universität Heidelberg,
- dem Rektor/der Rektorin einer der beteiligten Fachhochschulen
- dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

(2) Die Urkunde wird mit dem Siegel der beteiligten Hochschulen versehen.

III. Externenprüfung

§ 24 Externenprüfung

(1) Im Master-Studiengang Diakoniewissenschaft (Diaconical Science) besteht die Möglichkeit, die Masterprüfung als nichtimmatrikulierter Studierender (Externenprüfung) abzulegen.

(2) Zur Externenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

- a) das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig angesehene Hochschulzugangsberechtigung besitzt,
- b) eine hinreichende Vorbildung nachweist, die eine Zulassung in den Masterstudiengang "Diakoniewissenschaft (Diaconical Science)" ermöglichen würde
- c) den Nachweis einer hinreichenden Vorbereitung auf die Prüfung gemäß Abs. 4 erbringt,
- d) nicht an einer inländischen Universität als Studierender eingeschrieben ist,
- e) seinen Prüfungsanspruch für den Master-Studiengang "Diakoniewissenschaft (Diaconical Science)" nicht verloren hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung ist schriftlich bis spätestens zum Ausgabezeitpunkt des Themas der Masterarbeit an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 2 a) bis d) genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- b) eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Master-Studiengang "Diakoniewissenschaft (Diaconical Science)" bereits eine Masterprüfung oder eine Externenprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(4) Der Nachweis einer hinreichenden Vorbereitung auf die Prüfung gemäß Abs. 2 Buchstabe b) wird als erbracht angesehen, wenn folgende Nachweise vorgelegt werden über:

- eine erfolgreiche Teilnahme an den in Anlage 1 genannten Modulen und Lehrveranstaltungen
- Für den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme gelten die Regelungen dieser Prüfungsordnung entsprechend.

(5) Nach Zulassung zur Externenprüfung wird dem Prüfling ein Thema zu einer Masterarbeit zugeteilt. Die Regelungen über die Masterarbeit, den mündlichen Vortrag mit Disputation und das Bestehen der Masterprüfung gelten entsprechend.

IV. Gemeinsame Vorschriften und Schlussbestimmungen

§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Belehrungspflicht

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Abs. 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, in Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschuss ein amtsärztliches Attest verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wer als Prüfling den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Aufsicht in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsaus-

schluss die Fristen der § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes, die Regelungen des § 34 des baden-württembergischen Hochschulgesetzes bzw. § 23 Abs. 6 des hessischen Hochschulgesetzes zu beachten.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

(6) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die auf die Masterarbeit bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(7) Die Einsichtnahme ist binnen drei Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Masterprüfung zu beantragen. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 27 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die zugehörige Master-of-Arts-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. März 2007 in Kraft.

A 01-02-3

Codiernummer

28.02.07

letzte Änderung

01-16

Auflage - Seitenzahl

Modulübersicht Masterstudiengang Diakoniewissenschaft

Verwendete Abkürzungen

LP/CP = Leistungspunkte/Creditpoints

LV = Lehrveranstaltung

SWS = Semesterwochenstunden

PL = Prüfungsleistung

S = Seminar

S + Ü = Seminar + Übung

FS = Fernstudium

H = Hausarbeit

M = mündliche Prüfung

A 01-02-3

Codiernummer

26.11.08

letzte Änderung

02-17

Auflage - Seitenzahl

Module und Lehrveranstaltungen

Modul	Lehrveranstaltungen	Art LV	Präsenz- zeit	Selbst- studium	Gesamt- Workload	LP/CP	Prüfungs- art, PL
1.Theologische Grundlagen			45	215	260	9	Schriftli- ches Refer- rat
	1.1 Theologie, Biographie, berufliche Motivation – Religion und Lebenswelt	S+Ü	10	45	55		
	1.2 Sozialethik/Wirtschaftsethik	S	10	55	65		
	1.3 Einleitungsfragen/Biblische Hermeneutik	S	10	55	65		
	1.4 Biblische Grundorientierung/Sozialtheologie	S	15	60	75		
2. Diakoniewis- senschaft I			40	210 h	250	8	Klausur
	2.1 Grundstrukturen der Diakoniewissenschaft	S	15	50	65		
	2.2 Theologische Diakonik	S	15	50	65		
	2.3 Hauptepochen und Strukturen(FS)	S	5	55	60		
	2.4 Strukturelle Längsschnitte: Diakonik als Unter- nehmen (FS)	S	5	55	60		

A 01-02-3

Codiernummer

26.11.08

letzte Änderung

02-18

Auflage - Seitenzahl

Modul	Lehrveranstaltungen	Art LV	Präsenz- zeit	Selbst- studium	Gesamt- Workload	LP/CP	Prüfungs- art, PL
3. Diakoniewis- senschaft II: Diakonie und Bildungsprozes- se zwischen Sub- jekt-, Gemein- schafts- und Or- ganisations- orientierung			60	240	300	10	Schriftli- ches Refe- rat
	3.1 Diakonie als lebensweltliche Dimension und Organisation	S	15	60	75		
	3.2 Diakonisch-soziale Bildungsprozesse in Organisationen	S + Ü	15	60	75		
	3.3 Diakonisch-soziales Lernen: Theorie und Praxis	S + Ü	15	60	75		
	3.4 Beratung und Seelsorge	S + Ü	15	60	75		

A 01-02-3

Codiernummer

26.11.08

letzte Änderung

02-19

Auflage - Seitenzahl

Modul	Lehrveranstaltungen	Art LV	Präsenz- zeit	Selbst- studium	Gesamt- Workload	LP/CP	Prüfungs- art, PL
4. Sozial- und Humanwissenschaftliche Handlungsorientierung in der Sozialarbeits- und Diakoniewissenschaft			60	240	300	10	Mündliche Prüfung: Fallbesprechung (20 Min)
	4.1. Theorien des sozialen Wandels und grundlegende Strukturen der modernen Gesellschaft	S	20	80	100		
	4.2. Soziale Probleme als Struktur- und Funktionsproblem sozialer Systeme	S	10	40	50		
	4.3. Theorien der Sozialen Arbeit unter Berücksichtigung ihrer sozial- und humanwissenschaftlichen Bezugswissenschaften.	S	10	40	50		
	4.4. Methodisches Handeln und professionelle Handlungskompetenz im Spannungsfeld von biographischer Fallarbeit, sozialpädagogischer Intervention	S+Ü	20	80	100		

A 01-02-3

Codiernummer

26.11.08

letzte Änderung

02-20

Auflage - Seitenzahl

Modul	Lehrveranstaltungen	Art LV	Präsenz- zeit	Selbst- studium	Gesamt- Workload	LP/CP	Prüfungs- art, PL
5. Rechtliche Grundlagen der Leitungskompetenz in diakonischen Einrichtungen			60	210	270	9	Hausarbeit: Rechtliche analyse im eigenen Arbeitsfeld
	5.1. Grundlagen des Organisations- und Verwaltungsrechtes – Haftungsrechtes.	S+Ü	15	60	75		
	5.2 Grundlagen des Sozialrechtes; Recht der Sozialberatung – Grundzüge der sozialrechtlichen Absicherung von Kindern , Jugendlichen und Familien. – Rechtsgrundlagen der Finanzierung sozialstaatlicher Leistungen	S+Ü	30	90	120		
	5.3 Arbeitsrecht, Kirchliches Personalrecht, Rechtliche Grundlagen der Personalführung	S+Ü	15	60	75		

A 01-02-3

Codiernummer

26.11.08

letzte Änderung

02-21

Auflage - Seitenzahl

Modul	Lehrveranstaltungen	Art LV	Präsenz- zeit	Selbst- studium	Gesamt- Workload	LP/CP	Prüfungs- art, PL
6. Grundlagen der Organisation und des strategi- schen Manage- ment			74	166	240	9	Hausarbeit (im Modul- teil 6.2)
	6.1 Komplexe Systeme von Organisationen und Management	S+Ü	32	32	64		
	6.2 Organisationstheorien (FS, in 6.1 integriert)	FS		92	92		
	6.3 Organisation und Führung	S+Ü	32	32	64		
	6. 4 Supervision	S+Ü	10	10	20		

A 01-02-3

Codiernummer

26.11.08

letzte Änderung

02-22

Auflage - Seitenzahl

Modul	Lehrveranstaltungen	Art LV	Präsenz- zeit	Selbst- studium	Gesamt- Workload	LP/CP	Prüfungs- art, PL
7. Management und Leadership			79	221	300	10	Hausarbeit (mit orga- ni- sati- onsspe- zifischer, personal- wirt- schaftli- cher Auf- gabe in Modulteil 7.3)
	7.1 Personal- und Teamführung	S+Ü	32	55	87	10	
	7.2 Biografie und Leitung	S+Ü	32	55	87		
	7.3 Human Resource Management	FS+ Ü	5	101	106		
	7.4 Supervision	S+Ü	10	10	20		
8. Management und Wandel			45	255	300	10	Schriftli- ches Refe- rat
	8.1 Management + Organisationsentwicklung	S+Ü	30	90	120		
	8.2 Theorien zur Organisation des Wandels	FS + Ü	5	155	160		

A 01-02-3

Codiernummer

26.11.08

letzte Änderung

02-23

Auflage - Seitenzahl

Modul	Lehrveranstaltungen	Art LV	Präsenz- zeit	Selbst- studium	Gesamt- Workload	LP/CP	Prüfungs- art, PL
	8.3 Supervision	S+Ü	10	10	20		

A 01-02-3

Codiernummer

26.11.08

letzte Änderung

02-24

Auflage - Seitenzahl

Modul	Lehrveranstaltungen	Art LV	Präsenz- zeit	Selbst- studium	Gesamt- Workload	LP/CP	Prüfungs- art, PL
9. Mikro- und Makromanagement			70	230	300	10	Hausarbeit
	9.1 Einführung in die Volkswirtschaftslehre und Entscheidungstheorie	S+Ü	15	45	60		
	9.2 Einführung in die Kosten- und Leistungsrechnung, Finanzierung und Controlling	S+Ü	20	60	80		
	9.3 Qualitätsmanagement	S+Ü	20	60	80		
	9.4 Öffentlichkeitsarbeit, Marketing, Fundraising, Sponsoring	S+Ü +FS	15	65	80		
10. Diakonienmanagement in internationaler Perspektive			60	180	240	8	Schriftliches Referat
	10.1 Internationales Diakonienmanagement und internationale diakonische Entwicklungsarbeit	S	15	45	60		
	10.2 , Interkulturelle und interreligiöse Kompetenz in der Diakonie	S+Ü	15	45	60		
	10.3 Gender-Mainstreaming in der Diakonie	S+Ü	15	45	60		

A 01-02-3

Codiernummer

26.11.08

letzte Änderung

02-25

Auflage - Seitenzahl

Modul	Lehrveranstaltungen	Art LV	Präsenz- zeit	Selbst- studium	Gesamt- Workload	LP/CP	Prüfungs- art, PL
	10.4 Sozialpolitik und Diakonie im Kontext der Globalisierung	S+Ü	15	45	60		

A 01-02-3

Codiernummer

26.11.08

letzte Änderung

02-26

Auflage - Seitenzahl

Modul	Lehrveranstaltungen	Art LV	Präsenz- zeit	Selbst- studium	Gesamt- Workload	LP/CP	Prüfungs- art, PL
11. Einführung in die Wissen- schaftstheorie und empirische Sozialforschung			30	150	180	6	M (20 Min, Verteidi- gung eines For- schungs- designs
	11.1. Grundlagen der Erkenntnistheorie und Ein- führung in die empirischen Forschungsmethoden	S	15	60	75		
	11.2. Konzepte der Praxisevaluation und deren Anwendung	S+Ü	15	90	105		
12. Masterthesis Vortrag und Disputation					600 30	20 1	H+M (30 Min)
Summe						120	

=====

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 20. April 2007, S. 667, geändert am 26. November 2008 (Mitteilungsblatt des rektors vom 12. Januar 2009, S. 29).